

Berufsbild Astrologie

(gemäß dem Beschluss des Fachverbandsobmanns des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 7. März 2024)

I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die das Gewerbe

„Erstellung von Horoskopen und deren Interpretation (Astrologie)“¹

selbständig ausüben.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 Abs 2 GewO 1994). Der Umfang der Gewerbeberechtigung ergibt sich primär aus dem konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Darüber hinaus ist das Berufsbild als Darstellung der gemäß § 29 GewO für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen und beschreibt auf dieser Grundlage die Tätigkeitsfelder.

Es dient in erster Linie dazu,

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- den Umfang und die Grenzen der gewerblichen Tätigkeit darzustellen,
- eine Übersicht zu den typischen Tätigkeiten und Arbeitsmethoden zu geben und
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen kann dieses Berufsbild und die genannten Arbeitsmethoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

II. Berufsbild

Die Astrologie kann wie kaum ein anderes Gewerbe auf eine lange Tradition verweisen: Von den ersten historischen Belegen einer von Planetenpositionen abgeleiteten Vorhersage in Mesopotamien aus dem Jahre 1700 v. Chr. über die astrologischen Werke des Papstes Sylvester im 11. Jahrhundert über die Hochblüte der Astrologie als „Königin der Wissenschaften“ zu den Zeiten Paracelsus' und Keplers im 16. und 17. Jhdt. bis zur Aufhebung des einstmaligen letzten Lehrstuhles im Jahre 1853 in Erlangen. Im Zuge der dynamischen Entwicklung während der letzten Jahrzehnte hat die Astrologie innerhalb der Kulturwissenschaften wieder akademischen Boden erobert.

¹ Gewerbewortlaut aus der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe des BMAW, Stand 23.1.2024.

Die Astrologie grenzt sich deutlich von der Wahrsagerei ab. Sie beschäftigt sich mit der Interpretation von Horoskopen in Bezug auf die Zeitqualität.

Dieses Berufsbild soll die Astrologie als freies Gewerbe nicht in Frage stellen. Es soll Orientierung für die gewerblichen Astrologen und ihre Klienten sein, indem der Umfang der gewerblichen Tätigkeit festgelegt wird.

2. Astrologie

Die Astrologie begreift den Kosmos als ganzheitliches Gefüge, in dem alles mit allem zusammenhängt. Sie postuliert, dass diesem sinnvoll verwobenen Ganzen Gesetzmäßigkeiten innewohnen. Diese Gesetzmäßigkeiten lassen sich beobachten und metaphorisch mit dem Begriff „Zeitqualität“ beschreiben. Die Zeitqualität handelt im Gegensatz zu der auf der Uhr ablesbaren Zeitquantität von der inhaltlichen Beschaffenheit der Zeit. Die Astrologie erforscht und beschreibt analoge Entsprechungen der Zeitqualität als Ausdruck von räumlichen und zeitlichen Verhältnissen unseres Sonnensystems mit irdischem Geschehen.

2.1 Das Horoskop

Das Horoskop ist die graphische oder tabellarische Aufzeichnung der astrologisch relevanten Faktoren eines bestimmten Zeitpunktes bezogen auf einen bestimmten Ort. Die relevanten Himmelskörper umfassen zumindest die Positionen der Sonne, des Mondes und der Planeten unseres Sonnensystems. Ein Horoskop ist ein Modell der Zeitqualität des zugrundeliegenden Zeitpunktes.

3. Astrologische Tätigkeit

Die astrologische Tätigkeit umfasst die Erstellung und Interpretation von Horoskopen.

Die Verwendung der Bezeichnung „*psychologischer Astrologe/psychologische Astrologin*“ im (werblichen) Außenauftritt von gewerblichen Astrologen ist untersagt. Das Anbieten oder Bewerben von systemischer Aufstellungsarbeit ist nicht vom Berufsbild Astrologie umfasst.

3.1 Horoskoperstellung

Ein Horoskop wird entweder mit Hilfe von Ephemeriden und Häusertabellen manuell oder elektronisch erstellt.

3.2 Horoskopinterpretation - astrologische Beratung

Eine Horoskopinterpretation erklärt die mit der Qualität eines Zeitpunktes zu vereinbarenden Möglichkeiten und Sinnzusammenhänge, indem die Bedeutung der Horoskopfaktoren und ihrer Beziehungen zueinander in Bezug auf eine bestimmte Fragestellung beschrieben wird. Horoskopinterpretationen können von verschiedenen Standpunkten aus erfolgen. Sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch der Bedeutung der Deutungsfaktoren des Horoskops existieren je nach astrologischer Schule oder Richtung Unterschiede. Zudem hängt die Horoskopinterpretation - wie jede andere Interpretation auch - von der Wahrnehmung, der Erfahrung und dem Weltbild des Interpretierenden ab.

Eine astrologische Beratung erfolgt im Rahmen eines persönlichen Gespräches oder in Form einer persönlichen schriftlichen Ausarbeitung, ohne Entscheidungen ab- oder vorwegzunehmen. Die Einhaltung ethischer Grundsätze ist dabei von größter Bedeutung. Computergenerierte Interpretationen gelten nicht als Horoskopinterpretation im Sinne

dieses Berufsbildes. Gleiches gilt für lediglich tierkreiszeichenorientierte Texte, wie sie in den Medien Verwendung finden.

4. Anwendungsbereiche

4.1 Mundanastronomie

Die Mundanastronomie setzt sich mit kollektiven Angelegenheiten auseinander. Sie analysiert historische Zusammenhänge als Manifestationen der Zeitqualität ebenso wie politische Entwicklungen, soziale und ökonomische Strömungen, Konjunkturzyklen oder Naturkatastrophen.

4.2 Individualastrologie

Die Individualastrologie interpretiert die im Horoskop angezeigte Zeitqualität für Personen und Objekte.

5. Grundlagen

Die Astrologie beruht auf dem Wissen über astronomische Grundlagen und die Bedeutung astronomischer Phänomene. Für die Deutung existiert - je nach astrologischer Schule - ein differenziertes Regelwerk.

I. Grenzen des Tätigkeitsbereiches

Der Gewerbeumfang der Astrologie umfasst keine Tätigkeiten, die anderen Gewerben oder freien Berufen vorbehalten sind, wie insbesondere

- Tätigkeiten des reglementierten Gewerbes der Unternehmensberatung gem. § 136 GewO.
- Tätigkeiten des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung gemäß § 119 GewO.